

Ausgangslage

Nicht alle 80 Länder werden das digitale Carnet gleichzeitig einführen. Dies verlangt bei Carnet-Inhaberinnen und Inhabern nach Flexibilität.

Es muss unter anderem damit gerechnet werden, **dass beim Grenzübertritt der Zoll des Ausfuhrlandes das Carnet ATA digital abfertigt, der Zoll im Einfuhrland aber auf Papier**, oder umgekehrt. Zudem ist zu erwarten, dass einige Länder einen zeitlich begrenzten Parallelbetrieb wählen werden, **wo ein und dieselbe Abfertigung sowohl digital als auch auf Papier durchgeführt werden muss**.

Inhaberinnen und Inhabern von Schweizer Carnet ATA wird empfohlen, sich für jede Reise-Etappe mit Carnet-Abfertigungen entsprechend vorzubereiten. Dies wird am besten dadurch erreicht, indem:

- Vor jeder Abreise die erforderlichen Zollanmeldungen **digital erstellt, und gleichzeitig auch im Papier-Klon des betroffenen Carnet ATA vorbereitet werden** (ausfüllen der gelben, weissen und ggf. blauen Trennabschnitte).
- An den jeweiligen Zollbüros an der Grenze sowohl die digitale Anmeldung als auch diejenige auf Papier bereitgehalten wird.

Informieren Sie sich vor der Abreise über die Grenzübergänge in den einzelnen Ländern, wo digitale Carnet ATA grundsätzlich abgefertigt werden können. Diese Angaben werden durch die International Chamber of Commerce ICC [online](https://iccwbo.org/business-solutions/ata-carnet/eata-carnet/) veröffentlicht und laufend aktualisiert.

→ <https://iccwbo.org/business-solutions/ata-carnet/eata-carnet/>

Wissensmanagement

Um den BenutzerInnen von Carnet ATA den Umgang mit elektronischen Carnet zu erleichtern, stehen themenbezogene Quick-Guides zur Verfügung.

eATA Quick-Guide 01: ACD-User einrichten

eATA Quick-Guide 02: eATA-Zollanmeldungen erstellen

eATA Quick-Guide 03: Zollanmeldungen teilen / weiterleiten

eATA Quick-Guide 04: Anmeldung / Abfertigung am Zoll

eATA: Hinweise betreffend die Erstellung von elektronischen Zollanmeldungen

eATA-Zollanmeldungen verstehen sich als komplette Reise- bzw. Transportvorgänge. Für jeden bevorstehenden Warentransport von A nach B erfasst der/die Carnet-InhaberIn Abgangs- und Bestimmungsland, die versendeten Waren sowie übrige Angaben (Transportweg, ggf. Transit-Länder, Angaben zur Verpackung der Ware und/oder zum Transportmittel, usw.). Anhand dieser Informationen generiert das eATA-System sämtliche erforderlichen Zollanmeldungen (QR-Codes) für jeden Grenzübertritt.

Beispiel 1: Reise aus der Schweiz nach Norwegen auf dem Landweg (mit Transit EU).

- System generiert 4 QR-Codes (Ausfuhr, Transit-Eröffnung und -Löschung, Einfuhr)

Beispiel 2: Reise aus Hong Kong in die Schweiz auf dem Luftweg (Direktflug).

- System generiert 2 QR-Codes (Wiederausfuhr, Wiedereinfuhr).

Sorgfaltspflichten

Genau wie bei Papier-Carnet tragen Carnet-InhaberInnen auch **für jede Zollabfertigung mit elektronischen Carnet ATA IMMER die Verantwortung und haften für alle daraus entstehenden Forderungen einer Zollbehörde**. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Carnet ATA, die geltenden internationalen Abkommen über die vorübergehende Verwendung, die *Nutzungsbedingungen für Carnet ATA/Carnet CPD China-Taiwan und ATASwiss*, sämtliche Sorgfaltspflichten sowie übrigen Weisungen der Handelskammer **sind auch für elektronische Carnet ATA unverändert und ohne Einschränkungen zu berücksichtigen**.

WICHTIGSTER UNTERSCHIED ZWISCHEN PAPIER-CARNET UND ELEKTRONISCHEN CARNET

Für jedes Papier-Carnet ATA besteht nur ein einziges Original. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass ein Papier-Carnet immer nur an einem Ort gleichzeitig sein kann.

Demgegenüber können elektronische Carnet ATA auf verschiedenen Geräten vorhanden sein. Jede Person, welcher die Zugangsinformationen zu einem elektronischen Carnet anvertraut werden, kann dieses Carnet in die dafür vorgesehene Anwendung herunterladen und nach Belieben Zollanmeldungen erstellen. Einzige Voraussetzung ist die Webapplikation ATA Carnet Desktop ACD (→ [eATA Quick-Guide 01: ATA Carnet Desktop einrichten](#)).

Dadurch kann sich das Risiko theoretisch multiplizieren!

Carnet-InhaberInnen sind dafür verantwortlich, wem sie die Zugangsdaten zu ihren elektronischen Carnet ATA zur Verfügung stellen. Entscheidend ist deshalb, dass Carnet-InhaberInnen die Zugangsdaten zu ihren elektronischen Carnet ATA (eCarnet PIN-Code, eCarnet ID und eCarnet QR-Code) korrekt und mit der gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung aufbewahren und verwalten.

Es wird dringend empfohlen, im Umgang mit eCarnet ATA folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Zollanmeldungen (Reisevorgänge) sollten immer durch den/die Carnet-InhaberIn erstellt werden.
2. Wenn sich der/die Carnet-InhaberIn bei der Warenanmeldung und -abfertigung an der Grenze durch eine bevollmächtigte Drittperson vertreten lässt, sollten dieser Person **nie die Zugangsdaten für das gesamte elektronische Carnet ATA, sondern lediglich die für den Grenzübertritt benötigten Zollanmeldungen (QR-Codes) anvertraut werden.**